

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stahl Christine, Köhler Elisabeth, Tausendfreund, Münzel, Dr. Dürr**
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
vom 01. 03. 2002

Rasterfahndung in Bayern I

Als Folge der Terroranschläge in den USA am 11.09.2001 wurde am 22.09.2001 vom Bayerischen Landeskriminalamt (LKA) eine Rasterfahndung zum Zweck der Enttarnung potentieller islamistischer Terroristen (sog. Schläfer) angeordnet. Zusätzlich wurde im Zusammenwirken mit allen Bayerischen Polizeipräsidien und dem LKA eine Fahndungskordinierungsstelle eingerichtet.

Presseberichten zufolge hat das LKA 2000 Personen beim Datenabgleich herausgefiltert.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Staatsregierung:

1. a) Von welchen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen verlangte das LKA die Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dieser Rasterfahndung?
b) Von welchen Personengruppen wurden Daten verlangt?
c) Nach welchen Suchkriterien sollten diese Personengruppen ausgewählt werden?
2. a) Wie viele Personendatensätze wurden von welchen Stellen an das LKA übermittelt?
b) Wie viele Personendatensätze wurden anhand welcher Rasterkriterien herausgefiltert?
3. a) Wurden alle Personendatensätze, die nicht unter die Rasterkriterien gefallen sind, ordnungsgemäß i.S.d. Art. 44 Abs. 3 PAG gelöscht?
b) Wenn ja, wann wurden sie gelöscht?
c) Wenn nein, warum bleiben bestimmte Datensätze weiterhin gespeichert?
4. a) Wie viele Personendatensätze wurden von bayerischen Hochschulen an das LKA übermittelt?
b) Wie viele Personendatensätze wurden von den von bayerischen Hochschulen übermittelten Daten herausgefiltert?
c) Gegen wie viele Personen davon wurde mit welchem Erfolg ermittelt?
5. a) Mit welchen Methoden geht das LKA mit den herausgefilterten Personendatensätzen um, um Schläfer zu identifizieren, finden insbesondere Befragungen im Wohnumfeld, in der Familie, bei Freunden/Bekanntem, am Arbeitsplatz/Studieneinrichtung etc. statt?
b) Mit welchem Personal- und Sachaufwand wird die Rasterfahndungsmaßnahme durchgeführt?
c) Welcher konkrete Erfolg – Enttarnung von potentiellen islamistischen Terroristen – wurde erzielt bzw. ist zu erwarten?
6. a) Wurden die von der Rasterfahndung Betroffenen über die Übermittlung ihrer gespeicherten Daten an das LKA informiert und wenn nein, warum nicht?
b) Wie viele Betroffene machten von ihrem Auskunftsanspruch gem. Art. 48 PAG Gebrauch?
c) Wurden Betroffenen die Auskunft über ihre gespeicherten Daten erteilt und wenn nein, warum nicht?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**
vom 11. 04. 2002

Vorbemerkung

Als Folge der Terroranschläge am 11.09.2001 in den USA hat das Bayer. Landeskriminalamt (BLKA) mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern auf Basis eines aus der damaligen Erkenntnislage entwickelten Täterprofils am 22.09.2001 flächendeckend für ganz Bayern eine erste Rasterfahndungsanordnung gemäß Artikel 44 Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (PAG) erlassen. Weitere Anordnungen gemäß Artikel 44 PAG erfolgten am 01.10.2001, 04.10.2001, 05.10.2001, 15.10.2001 und am 19.12.2001.

Die Rasterfahndung war und ist auch aus heutiger Sicht notwendig, da die eigenen Erkenntnisse der Dienste und der Strafverfolgungsbehörden alleine nicht genügend Anhaltspunkte dafür bieten, die mit den Anschlägen vom 11.09.2001 festgestellte neue Art potentieller Attentäter der Al Qaeda entdecken zu können, und um dadurch u.U. drohende Anschläge zu verhindern. Es ist nach wie vor davon auszugehen, dass noch nicht alle Tatverdächtigen festgestellt wurden und sich weitere, bisher nicht identifizierte Mittäter oder Unterstützer oder andere Personen auch in Deutschland bzw. Bayern aufhalten könnten, die als Einzeltäter oder in einem Netzwerk terroristische Anschläge planen.

Trotz der militärischen Erfolge in Afghanistan und des weltweiten Fahndungsdrucks der Sicherheitsbehörden können wir heute noch nicht von einer Abschwächung der Gefährdungslage ausgehen. Die zurückliegenden Anschläge in Ostafrika, im Jemen gegen die USS-Cole und am 11. September in den USA, die alle Osama bin Laden und seiner Al Qaeda zugeschrieben werden müssen, verdeutlichen, dass es auch größere Zeitabstände zur Umsetzung von Anschlägsplänen geben kann. Darüber hinaus machen die vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September deutlich, dass Deutschland nicht nur als Ruheraum, sondern auch als Vorbereitungsraum für terroristische Anschläge gegen die USA genutzt wurde.

Die Anordnung der Rasterfahndung gemäß Art. 44 PAG umfasst die Erhebung personenbezogener Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, insbesondere Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt und fahndungsspezifische Suchkriterien zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen, soweit dies zur Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Damit wird grundsätzlich das Ziel verfolgt, aus einer Vielzahl von zu erhebenden Datensätzen solche herauszufiltern, die bestimmten, auf der Basis polizeilicher Erkenntnisse definierten Profilen entsprechen. Die mit Hilfe des elektronischen Abgleichs gewonnenen personenbezogenen Daten ergeben Prüffälle, die von den Polizeibehörden einzeln abgeklärt werden. Alle sich an den elektronischen Datenabgleich anschließenden polizeilichen Überprüfungsmaßnahmen müssen sich dabei in jedem Einzelfall auf die Befugnisse des Gefahrenabwehrrechts, hier insbesondere des PAG, stützen.

Ziel der Überprüfungen i.Z.m. den Terroranschlägen vom 11.09.2001 ist es, die durch den maschinellen Abgleich ermittelten Personen durch polizeiliche Abklärungsmaßnahmen vor Ort endgültig als unverdächtig auszuschneiden oder ggf. in Bayern befindliche potentielle Attentäter der Al Qaeda zu entdecken und dadurch u.U. drohende Anschläge zu verhindern zu können. Sollten wir am Ende keinen potentiellen „Schläfer“ in Bayern benennen können, wäre als Ergebnis der gefahrenabwehrenden Rasterfahndung in Bayern festzuhalten, dass sich unter den überprüften Personen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit kein potentieller „Schläfer“ befindet, der dem zugrunde gelegten Täterprofil entspricht.

Zu 1. a):

Bis zum 25.02.2002 hat der Präsident des Bayer. Landeskriminalamtes mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern und Unterrichtung des Bayer. Landesbeauftragte für Datenschutz im Zusammenhang mit den Terroranschlägen vom 11.09.2001 angeordnet, von folgenden öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen personenbezogene Daten zum Zwecke des automatisierten Abgleichs zu erheben:

- Bayerische Meldebehörden
- Bayerische Ausländerbehörden
- Bayerische Sozialämter
- Bayerische Universitäten bzw. Hochschulen mit Schwerpunkt technischer/naturwissenschaftlicher Ausrichtung

- Industrie- und Handelskammern (IHK) der bayerischen Regierungsbezirke (Datenerhebung zentral über die IHK für München und Oberbayern)
- Betreiber kerntechnischer Anlagen und Forschungseinrichtungen in Bayern (Datenerhebungen bei der Technischen Universität München, Neue Forschungsneutronenquelle FRM/II; Kernkraftwerke Gundremmingen, Isar und Grafenrheinfeld)
- Bayerische Luftämter (Datenerhebungen bei der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern; Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern)

Zu 1. b):

Das Bundeskriminalamt hatte aufgrund der dort vorliegenden Erkenntnisse zu den Terroranschlägen in den USA vom 11.09.2001 insbesondere zu den zuletzt in Hamburg wohnhaften Tätern ein Profil erstellt. Aus diesem ergeben sich Merkmale, die geeignet sind, im Wege einer Rasterfahndung nach Art. 44 PAG die im Zusammenhang mit den o.a. Terroranschlägen festgestellte neue Art potentieller Attentäter der Al Qaeda entdecken zu können.

Erkenntnisse zu den Terroranschlägen in den USA vom 11.09.2001 ergeben folgende Grobrastermerkmale:

- männlich
- 18 bis 40 Jahre
- islamische Religionszugehörigkeit
- Wohnung im jeweiligen Bundesland
- Student bzw. ehemaliger Student
- legaler Aufenthaltsstatus
- keine Sozialhilfe
- Geburtsland und/oder Nationalität (Staatsangehörigkeit) folgender Staaten: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Eritrea, Indonesien, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Pakistan, Palästina, Saudi Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Israel (Erfassungskriterien für Palästinenser), bzw. Staatenlose, Staatsangehörigkeit „ungeklärt“ oder „unbekannt“.

Darüber hinaus wurden verschiedene Feinrasterkriterien erarbeitet, die jedoch nicht veröffentlicht werden können, weil sonst der Erfolg der strafrechtlichen Ermittlungen des Generalbundesanwalts sowie der gefahrenabwehrenden polizeilichen Maßnahmen in den Ländern gefährdet wäre. Bei Bekanntwerden detaillierter Informationen könnten die zur Zielgruppe der polizeilichen Maßnahmen gehörenden Personen entsprechende Rückschlüsse ziehen und eine Entdeckung relevanter Sachverhalte vereiteln.

In Bayern wurde daher bei den Bayerischen Meldebehörden, den Bayerischen Ausländerbehörden, den Bayerischen Sozialämtern und den Bayerischen Universitäten bzw. Hochschulen mit Schwerpunkt technischer/naturwissenschaftlicher Ausrichtung die Erhebung der personenbezogenen Daten angeordnet, die den o.a. Grundrasterkriterien entsprechen.

Aufgrund von Erkenntnissen der US-Sicherheitsbehörden, dass im Zusammenhang mit den Terroranschlägen vom 11.09.2001 eine Person festgenommen wurde, die im Besitz eines Führerscheins zur Beförderung von Gefahrgut gewesen ist, dass im März 2000 in den USA 18 Iraker festgenommen worden seien, die diesen Führerschein bereits hatten und dass sich eine Person aus dem nahen/mittleren Osten, die im Besitz eines Gefahrgutscheines war, um eine Anstellung im Catering einer Fluggesellschaft beworben hatte, haben wir bei der Industrie- und Handelskammer erhoben, welche männlichen Personen im Alter von 18 bis 40 Jahren, die in Bayern leben, im Besitz einer Berechtigung zum Führen von Gefahrguttransporten (Gefahrgutschein) sind und die Staatsangehörigkeit eines der o.a. 26 relevanten Länder besitzen bzw. in einem dieser Ländern geboren sind.

Daneben wurden alle männlichen Besucher bayerischer kerntechnischer Anlagen und Forschungseinrichtungen festgestellt, die zwischen 18 bis 40 Jahre alt waren, die Staatsangehörigkeit eines der o.a. 26 relevanten Ländern besitzen bzw. in einem dieser Ländern geboren sind oder staatenlos sind bzw. die Nationalität „ungeklärt“ oder „unbekannt“ haben und deren Daten bis zum Anordnungsdatum noch vorhanden waren. Durch Ermittlungen war bekannt geworden, dass ein Bekannter des ATTA im Rahmen seiner Ausbildung ein deutsches Kernkraftwerk besucht hat. Es war daher nicht auszuschließen, dass es sich hierbei um eine gezielte Ausspähung gehandelt hat. Obwohl keine konkreten Gefährdungshinweise für bayerische Kernkraftwerke vorliegen, mussten alle Maßnahmen getroffen werden, die eine Gefährdung dieses hochsensiblen Bereiches verhindern.

Da aufgrund von Ermittlungserkenntnissen der US-Sicherheitsbehörden nicht ausgeschlossen werden konnte, dass einer oder mehrere der Tatverdächtigen im Zusammenhang mit den Terroranschlägen vom 11.09.2001 in den USA im Besitz deutscher Fluglizenzen sein könnten bzw. solche erwerben wollten, wurde erhoben, welche männlichen Privatpiloten im Alter von 18 bis 40 Jahren, die Luftfahrtscheine besitzen, die von den Regierungen Oberbayern und Mittelfranken ausgestellt wurden bzw. die einen Antrag auf Erwerb dieser Lizenzen gestellt haben (Flugschüler) und die die Staatsangehörigkeit eines der o.a. 26 relevanten Länder besitzen bzw. in einem dieser Ländern geboren sind oder staatenlos sind bzw. die Nationalität „ungeklärt“ oder „unbekannt“ haben.

Zu 1. c):

Siehe Antwort zu 1. b).

Zu 2. a):

Aus der nachfolgenden Aufstellung ist ersichtlich, von welchen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen das Bayer. Landeskriminalamt personenbezogene Daten angefordert und übermittelt bekommen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Daten auch retrospektiv angefordert wurden (z. B. frühere Meldeanschriften oder Studienzweige). Daher war eine gewisse Anzahl von gleichen Personendatensätzen mit unterschiedlichen Einzelinformationen zu erwarten, die zusammengeführt werden mussten. Die in Klammern gesetzten Zahlen geben den Ursprungsdatenbestand an, die ohne

Klammersetzung die Anzahl der Personendatensätze nach automatisierter Zusammenführung.

- Einwohnermeldeämter bayerischer Städte und Gemeinden 52.980 Personendatensätze (ca. 91.000)
- Ausländerämter bayerischer Städte und Landkreise 7.309 Personendatensätze (ca. 12.000)
- Bayerische Universitäten bzw. Fachhochschulen mit Schwerpunkt technischer/naturwissenschaftlicher Ausrichtung 2.566 Personensätze (4.823)
- Industrie- und Handelskammer der bayerischen Regierungsbezirke 23.342 Personendatensätze (ca. 43.000)
- Betreiber kerntechnischer Anlagen und Forschungseinrichtungen 52 Personendatensätze
- Luftämter Nord- und Südbayern 8.515 Personendatensätze (ca. 24.000)

Der Erhebung von Daten von Sozialhilfeempfängern stand zunächst grundsätzlich die Regelung im Abschnitt X des Sozialgesetzbuches (SGB) entgegen. Die §§ 67d, 68 ff SGB X sehen nur Datenübermittlungen im Einzelfall oder beim Vorliegen von (schweren) Straftaten vor, nicht jedoch bei präventiven Rasterfahndungsmaßnahmen. Dennoch konnte im Zusammenarbeit der Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie mit dem Bayer. Landesbeauftragten für Datenschutz ein Verfahren erarbeitet werden (sog. Blackbox-Verfahren), das die Erhebung von Sozialdaten und den Abgleich mit anderen Daten bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Bayern (AKDB) ermöglichte, ohne dass die Polizei Zugriff auf diesen Datenbestand erhielt. Dabei wurden 225.663 Personendatensätze der Sozialämter bayerischer Städte und Landkreise mit dem Grunddatenbestand der Polizei abgeglichen.

Das Sozialgesetzbuch ist inzwischen im Rahmen des Terrorpaketes II der Bundesregierung auf bayerische Initiative hin entsprechend geändert worden und ermöglicht nun unter bestimmten Voraussetzungen auch die Datenerhebung bei den Sozialbehörden zum Zwecke der Rasterfahndung.

Zu 2. b):

Entsprechend dem in den Antworten zu den Fragen 1a, 1b und 2a dargelegten Verfahrens wurden in Bayern mit Hilfe des elektronischen Datenabgleichs beim Bayer. Landeskriminalamt 1.939 Personen ermittelt, die nun von der Kriminalpolizeidienststellen in Bayern näher überprüft werden.

Detailliertere Darstellungen zum Verfahren der Rasterung und den entsprechenden Einzelergebnissen sind für eine Veröffentlichung nicht geeignet, da sonst der Erfolg der gefahrenabwehrenden polizeilichen Maßnahmen in den Ländern und der strafrechtlichen Ermittlungen des Generalbundesanwalts gefährdet wären. Bei Bekanntwerden detaillierter Informationen könnten die zur Zielgruppe der polizeilichen Maßnahmen gehörenden Personen entsprechende Rückschlüsse ziehen und eine Entdeckung relevanter Sachverhalte vereiteln.

Zu 3. a):

Eine generelle Datenlöschung nach Art. 44 Abs. 3 PAG war bisher nicht möglich, da die Maßnahmen i.Z.m. der Raster-

fahndung noch nicht abgeschlossen sind. Die durch weitestgehend automatisierten Datenabgleich im Bayer. Landeskriminalamt ermittelten Prüffälle werden derzeit abgeklärt. Außerdem erwarten wir uns zu diesen Prüffällen noch ergänzende Informationen durch weitere Dateiabgleiche im BKA.

Dennoch konnten folgende Daten (-bestände) bereits gelöscht werden:

- Bei der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung Bayern (AKDB) hat das Bayer. Landeskriminalamt mit Schreiben vom 17.01.02 die Löschung der Daten der Sozialhilfeempfänger veranlasst. Die Daten werden für keine weiteren Abgleiche benötigt und waren deshalb zu vernichten. Ebenso wurde die beim behördlichen Datenschutzbeauftragten des Bayer. Landeskriminalamtes unter Verschluss gehaltene Ergebnismenge des Abgleichs der Sozialamtsdaten mit den polizeilichen Daten am 23.01.02 vernichtet.
- Daten zu Studenten, von denen nach einer Überprüfung im BLKA davon ausgegangen werden musste, dass es sich um Personen handelt, die nicht an einer Fakultät mit Schwerpunkt technisch/naturwissenschaftliche Ausrichtung immatrikuliert waren, wurden vom BLKA nicht verarbeitet, sondern an den Absender zurück übermittelt (z.B. Katholische Universität Eichstätt – Rückgabe am 18.02.02).
- Daten von Personen, bei denen im Rahmen der Einzelfallüberprüfungen durch die örtlichen Kriminalpolizeidienststellen (im Anschluss an den weitestgehend automatisiert abgewickelten elektronischen Datenabgleich) festgestellt wurde, dass die Personen nicht den Rasterkriterien entsprechen, wurden durch das BLKA im Rasterdatenbestand der Datei „Rasterfahndung BAO-USA“ gelöscht. Dies betrifft insbesondere Datensätze, bei denen im Rahmen des elektronischen Datenabgleichs nicht erkennbar war, dass es sich um weibliche Personen, Personen mit nicht zutreffenden Staatsangehörigkeiten bzw. Geburts-/Herkunftsländer oder um eine nicht zutreffende Altersgruppe handelt. Alle Lösungsaktivitäten werden entsprechend der Errichtungsanordnung für die Datei „Rasterfahndung BAO-USA“ durch die Datenbank automatisch protokolliert.

Bis heute wurden insgesamt rund 49.000 personenbezogene Datensätze aus der Datei „Rasterfahndung BAO-USA“ gelöscht.

Zu 3. b):
Siehe Antwort zu 3. a).

Zu 3. c):
Die Speicherung des erhobenen Datengesamtbestandes ist auch weiterhin erforderlich, da bis dato nicht auszuschließen ist, dass aufgrund neuer Erkenntnisse (aus dem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts oder/und aus der Prüffallbearbeitung) ein erneuter elektronischer Datenabgleich durchgeführt werden muss.

Im Hinblick auf solche Personendatensätze, die bislang als nicht rasterkonform unerkannt geblieben sind, wird in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten

des Bayer. Landeskriminalamtes eine gezielte Datenbereinigung betrieben.

Zu 4. a):
Siehe Antwort zu 2. a).

Zu 4. b):
Siehe Antwort zu 2. b).

Zu 4. c):
Die Rasterfahndung hat zum Ziel, die Entdeckung potentieller Attentäter der Al Qaeda zu ermöglichen, dadurch u.U. drohende Anschläge zu verhindern, weil nach wie vor davon auszugehen ist, dass noch nicht alle Tatverdächtigen festgestellt wurden und sich weitere, bisher nicht identifizierte Mitäter oder Unterstützer oder andere Personen auch in Deutschland bzw. Bayern aufhalten könnten, die als Einzeläter oder in einem Netzwerk terroristische Anschläge planen. Die Maßnahmen dienen also in erster Linie der Gefahrenabwehr.

Derzeit werden in Bayern die mit Hilfe des elektronischen Datenabgleichs ermittelten Prüffälle durch die örtlich zuständigen kriminalpolizeilichen Staatsschutzdienststellen abgeklärt.

Alle im Rahmen der Abklärung der Prüffälle zu treffenden Maßnahmen sind in jedem Einzelfall an den einschlägigen Rechtsgrundlagen des Gefahrenabwehrrechts, insbesondere des PAG zu beurteilen. Beim Vorliegen entsprechender Erkenntnisse ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Diese Prüffallbearbeitung dauert aktuell noch an. Bisher konnten in Bayern 332 Prüffälle ausgeschieden bzw. abgeschlossen werden. Ein konkreter Verdacht auf einen „Schläfer“ hat sich in Bayern bislang nicht ergeben.

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen polizeilichen Maßnahmen sind für eine Veröffentlichung nicht geeignet, da sonst sowohl der Erfolg der gefahrenabwehrenden polizeilichen Maßnahmen in den Ländern als auch der strafrechtlichen Ermittlungen des Generalbundesanwalts gefährdet wären. Bei Bekanntwerden detaillierter Informationen könnten die zur Zielgruppe der polizeilichen Maßnahmen gehörenden Personen entsprechende Rückschlüsse ziehen und eine Entdeckung relevanter Sachverhalte vereiteln.

Zu 5. a):
Siehe Antwort zu 4. c).

Zu 5. b):
Zum Zwecke der Fahndungskordinierung i.Z.m. den Terroranschlägen in den USA am 11.09.2001 wurde beim BLKA am 26.09.2001 eine Fahndungskordinierungsstelle TE/USA (FKST) eingerichtet, die sich aus 26 Beamten des BLKA, aller Präsidien der Landespolizei und des Bayer. Landesamtes für Verfassungsschutz zusammengesetzt hat. Hier wurde auch die Datenerhebung und -verarbeitet vorbereitet, koordiniert, umgesetzt und die Ergebnisse entsprechend gesteuert. Die FKSt wurde zum 31.12.2001 um 16 Beamte reduziert. Mittlerweile sind für Arbeiten im Zusam-

menhang mit der Abarbeitung der Rasterfahndung beim BLKA noch 10 Beamte eingesetzt.

Die Dienststellen der Landespolizei sind insbesondere durch die Abarbeitung der Prüffälle von der Maßnahme „Rasterfahndung“ betroffen. Der hierzu zu leistende Personal- und Sachaufwand liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Schutzbereichsleiters. Die hier durch die jeweiligen Dienststellen zur Abarbeitung der Prüffälle zu leistenden Aufwände sind aufgrund der unterschiedlichen Zahl der Prüffälle, die den jeweils örtlich und sachlich zuständigen Dienststellen zugeteilt wurden, im Detail nicht bekannt. Entsprechend dem Grundraster des Profils „Schläfer“, das auf Studenten und ehemalige Studenten mit technischer/naturwissenschaftlicher Ausrichtung abstellt, sind die Dienststellen am Sitz solcher Universitäten bzw. Fachhochschulen personell höher belastet als andere.

Zu 5. c):

Siehe Antwort zu 4. c).

Ergänzend dürfen wir darauf hinweisen, dass es verfehlt wäre, als vorrangiges Ziel der Maßnahme Festnahmen und strafprozessuale Ermittlungen vor Augen zu haben. Wie bereits ausgeführt, finden die Rasterfahndungsmaßnahmen zum Zwecke der Gefahrenabwehr statt. Bei dieser Zielsetzung kann bereits dann von Erfolg gesprochen werden, wenn potentielle islamistische Extremisten/Terroristen durch die polizeilichen Überprüfungsmaßnahmen verunsichert und zu einer Verhaltensänderung veranlasst werden (von Anschlä-

gen absehen, Deutschland verlassen), auch wenn einzelne Verdächtige von den Sicherheitsbehörden letzten Endes nicht enttarnt werden können.

Eine abschließende Aussage zu den Ergebnissen der Rasterfahndung kann erst dann getroffen werden, wenn der letzte Prüffall abgeklärt ist.

Zu 6. a):

Eine Information der Betroffenen durch die Polizei ist im PAG nicht vorgesehen.

Zu 6. b):

Gegenüber der Polizei hat bislang kein Betroffener von seinem Recht auf Auskunft gemäß Art. 48 PAG Gebrauch gemacht. Unabhängig davon ist hier bekannt, dass im Oktober 2001 im Zusammenhang mit der Rasterfahndung eine Eingabe an den Petitionsausschuss des Landtages gerichtet wurde.

Zu 6. c):

Gemäß Art. 48 Abs. 2 Nr. 1 PAG unterblieb im Rahmen der o.g. Petition eine Auskunft der Staatsregierung an den Petenten zu einzelnen Fragen, weil eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung, insbesondere eine Ausforschung der Polizei, zu besorgen war. Er wurde darauf hingewiesen, dass es ihm frei steht, sich zur Überprüfung unserer Auskunftsverweigerung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden.